



ADMINISTRATION COMMUNALE DE WORMELDANGE

SERVICE TECHNIQUE

B. P. 7 L-5507
95, rue Principale
L-5480 Wormeldange

Tel: 760031-306
Fax : 760031-316
E-Mail: technique@wormeldange.lu

RACCORDEMENTS À LA CONDUITE D'EAU POTABLE

1) Coordonnées du propriétaire

Nom : Prénoms : E-Mail :
Adresse : Code Postal : Lieu :
Tél. privé : Tél. bureau : Mobile : Fax :

2) Coordonnées d'architecte ou d'entreprise

(Seulement à remplir en cas de demande d'un tiers pour le compte du propriétaire)

Architecte / Entreprise : Personne à contacter :
Adresse : Code Postal : Lieu :
Téléphone : Téléfax : Mobile : E-Mail :

3) Coordonnées du chantier

(Le cas échéant pour nouvelles constructions l'adresse sera à définir par la Commune)

Adresse : Code Postal : Lieu :
Dénomination : N° Cadastral : Section : - - de :
N° Autorisation à bâtir : (Seulement à remplir pour nouvelles constructions et transformations / rénovations)

4) Objet de la demande

Par la présente, le soussigné charge l'Administration Communale de Wormeldange de réaliser dans les meilleurs délais et selon leurs possibilités l'objet de la demande barré ci-dessous et confirme l'exécution des travaux et l'utilisation du matériel y relatifs mentionnés sous les rubriques 7 et 8.

- Installation d'un raccordement standard avec un diamètre de 1 pouce à la conduite d'eau potable
- Installation d'un raccordement avec un diamètre de 1^{1/4} pouce à la conduite d'eau potable
- Installation d'un raccordement avec un diamètre de 1^{1/2} pouce à la conduite d'eau potable
- Réparation d'un raccordement existant en cas de fuite ou d'autres défauts
- Remplacement d'un compteur existant défectueux
- Déplacement d'un compteur existant
- Élimination d'un raccordement existant
- Élimination d'un compteur existant
- Autres :

Le chantier sera en état de permettre la réalisation des travaux à partir du :

Date : Nom et Prénom : Signature :

Remarques : - La date d'exécution des travaux sera confirmée par téléphone au demandeur avant l'exécution des travaux
- Les tarifs actuellement en vigueur et le règlement sur la conduite d'eau se trouvent en annexe à la page 4

5) Coordonnées relatives au compteur

(Réservé à l'administration communale)

Maison unifamiliale Immeuble résidentiel Surface commerciale Hangar / Dépôt
N° ancien compteur : Lecture : Date : Diamètre :
N° nouveau compteur : Lecture : Date : Diamètre :

6) Constatation de défauts par un agent de l'administration communale

Compteur sans plomb Compteur bloqué Compteur gelé Fuite

Autres défauts constatés :

Nom : Prénom : Service :

Wormeldange le : Signature :

7) Rapport de Travail

Nouveau Raccordement Raccordement existant Partie extérieure Partie intérieure

7A) Main d'œuvre (L'horaire de travail est fixé de 8:00 à 12:00 et de 13:00 à 17:00 pour les jours ouvrables)

Jour 1	Description des travaux :	Date :
<input type="checkbox"/> Jour férié	<input type="checkbox"/> Samedi / dimanche	<input type="checkbox"/> Pendant horaire de travail <input type="checkbox"/> Hors horaire de travail
Artisan responsable : Weinandy Michael	Heures :	Remplaçant : Heures :
Artisan : Weber Tom	Heures :	Artisan : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :

Jour 2	Description des travaux :	Date :
<input type="checkbox"/> Jour férié	<input type="checkbox"/> Samedi / dimanche	<input type="checkbox"/> Pendant horaire de travail <input type="checkbox"/> Hors horaire de travail
Artisan responsable : Weinandy Michael	Heures :	Remplaçant : Heures :
Artisan : Weber Tom	Heures :	Artisan : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :

Jour 3	Description des travaux :	Date :
<input type="checkbox"/> Jour férié	<input type="checkbox"/> Samedi / dimanche	<input type="checkbox"/> Pendant horaire de travail <input type="checkbox"/> Hors horaire de travail
Artisan responsable : Weinandy Michael	Heures :	Remplaçant : Heures :
Artisan : Weber Tom	Heures :	Artisan : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :

Jour 4	Description des travaux :	Date :
<input type="checkbox"/> Jour férié	<input type="checkbox"/> Samedi / dimanche	<input type="checkbox"/> Pendant horaire de travail <input type="checkbox"/> Hors horaire de travail
Artisan responsable : Weinandy Michael	Heures :	Remplaçant : Heures :
Artisan : Weber Tom	Heures :	Artisan : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :
Ouvrier :	Heures :	Ouvrier : Heures :

7B) Machines et véhicules

Dénomination	Heures Jour 1	Heures Jour 2	Heures Jour 3	Heures Jour 4	Dénomination	Heures Jour 1	Heures Jour 2	Heures Jour 3	Heures Jour 4
Pelle mécanique					Scie pour revêtement				
Tracteur					Compresseur avec marteau				
Remorque					Rouleau ou plaque vibrante				
Camionnette					Groupe électrogène				

8) Matériaux utilisés et évacués

8A) Pièces pour la conduite d'eau

Dénomination :	Diamètre :	Quantité :	Prix unitaire :
Collier de prise		P	EUR
Vanne		P	EUR
Regard en fonte		P	EUR
Bouche à clé		P	EUR
Polyfix		P	EUR
Coude Polyfix		P	EUR
Plaque de fixation		P	EUR
Robinet		P	EUR
SOCAREX (Pour nouvelles constructions seulement si > 15 mètres)		mc	EUR
Compteur		P	EUR
			EUR
			EUR
			EUR

8B) Matériaux de construction

Dénomination :	Quantité :	Prix unitaire :	Dénomination :	Quantité :	Prix unitaire :
Déblais	m ³	EUR	Pavé		EUR
Sable jaune 0/4	m ³	EUR			EUR
Remblais Carr 0/50	m ³	EUR			EUR
Remblais HF 0/50	m ³	EUR			EUR
Béton B25	m ³	EUR			EUR
Mortier de Pose	m ³	EUR			EUR
Enrobé dense 0/12	t	EUR			EUR

Formulaire dressé par : _____ le : _____ Signature : _____

Formulaire reçu le: _____ Signature du responsable du Service Technique : _____

Tarifs en vigueur

Main d'œuvre :					Forfaits pour raccordements standardisés					
Période :	Prix Ouvrier :	Prix Artisan :	Prix Technicien :	TVA :	Diamètre :	Partie extérieure :	Partie intérieure :	Total :	Surlongueur > 15m	TVA :
Jours ouvrables pendant heures de travail	20,00 EUR/h	28,00 EUR/h	35,00 EUR/h	3%	1"	250,00 EUR	70,00 EUR	320,00 EUR	1,00 EUR/m	3%
Jours ouvrables hors heures de travail	26,00 EUR/h	36,40 EUR/h	45,50 EUR/h	3%	1¼"	260,00 EUR	100,00 EUR	360,00 EUR	1,50 EUR/m	3%
Samedis, Dimanches et Jours fériés	40,00 EUR/h	56,00 EUR/h	70,00 EUR/h	3%	1½"	325,00 EUR	125,00 EUR	450,00 EUR	2,00 EUR/m	3%

Machine :	Pelle mécanique	Camionnette	Tracteur	Remorque	Balayeuse	Compresseur	Rouleau vibrant	Plaque vibrante	Scie	Groupe électrogène
Prix unitaire :	35,00 EUR/h	15,00 EUR/h	25,00 EUR/h	15,00 EUR/h	15,00 EUR/h	20,00 EUR/h	15,00 EUR/h	15,00 EUR/h	15,00 EUR/h	10,00 EUR/h
TVA :	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%	3%

Location compteur : 6,00 EUR/année + 3% TVA

Arestre matériel : Prix d'achat + 15% TVA

Reglement für die Trinkwasserversorgung

I. Allgemeine Bedingungen

- Artikel 1 Die Wasserentnahme aus dem kommunalen Wasserleitungsnetze ist obligatorisch für sämtliche Eigentümer, die nicht nachweisen können, dass die ihnen gehörenden, im Bereich des Leitungsnetzes liegenden zu Wohn- oder Gewerbebetrieben dienenden Gebäude in genügender Menge mit hygienisch einwandfreiem Trinkwasser versorgt sind.
Der Anschluss von unbauten Grundstücken, von isoliert gelegenen Gebäuden, von Viehferchen, von Garten- und Campinganlagen, sowie von ähnlichen Einrichtungen, kann auf Antrag hin vom Schöfferrat bewilligt werden. Die Bedingungen, denen diese Ermächtigungen unterworfen sind, unterliegen der Genehmigung des Gemeinderates, Der Anschluss in das kommunale Wasserleitungsnetz ist von den Eigentümern schriftlich zu beantragen.
- Artikel 2 Sofern Privatanlagen verunreinigt, die öffentliche Gesundheit gefährdendes Wasser liefern, sind sie außer Betrieb zu setzen.
- Artikel 3 Die Verbindung einer privaten Einzelversorgungsanlage (Eigenwasserversorgung) mit der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage ist nicht zulässig.
- Artikel 4 Unbeschadet der Bestimmungen von Artikel 1 kann der Anschluss an das kommunale Wasserleitungsnetz verweigert oder von gewissen Bedingungen abhängig gemacht werden, wenn triftige technische oder hygienische Gründe hierzu vorliegen.
- Artikel 5 Die Entnahme von Wasser, gleichviel zu welcher Verwendung, ist nur über Wassermesser gestattet.
- Artikel 6 Findet nach erfolgtem Anschluss während längerer Zeit keine Wasserentnahme statt, so ist die Gemeindeverwaltung berechtigt, den Anschluss abzusperrern. Jedes unbefugte Öffnen dieses Verschlusses ist verboten.

II. Anschlussbedingungen

- Artikel 7 Jedes Grundstück erhält seinen eigenen Anschluss der von der Hauptleitung gespeist wird. Die Arbeiten betreffend den Anschluss and dessen Unterhalt fallen unter die Zuständigkeit der Gemeindeverwaltung. Der Anschluss besteht aus:
- der Anbohrschelle mit Absperrchieber
 - der Anschlussleitung vom Hauptrohr bis zur Verbrauchsanlage,
 - dem Absperrhahn vor dem Wassermesser,
 - dem Wassermesser,
 - dem Absperrhahn mit Entleerung hinter dem Wassermesser.
- Die Gemeinde stellt das Wasser am Ausgang des Absperrhahnes hinter dem Wassermesser zur Verfügung. Der Anschluss bleibt Eigentum der Gemeinde. Die Eigentümer oder Mieter dürfen weder selbst noch durch Beauftragte Arbeiten oder Änderungen an demselben vornehmen. Sie sind verantwortlich für die diesen Anlagen innerhalb des angeschlossenen Grundstückes zugefügten Beschädigungen. Nur die Herstellungskosten des Anschlusses sind zu Lasten des Antragstellers. Das Ausheben und Zuwerfen der Gräben kann mit dem Einverständnis und unter Aufsicht der Gemeinde vom Antragsteller vorgenommen werden.
- Artikel 8 Von den Eigentümern gewünschte oder aus sonstigen baulichbedingten Gründen notwendig werdende Änderungen an den Anschlüssen werden auf Kosten des Eigentümers ausgeführt.
- Artikel 9 Dem Eigentümer oder Mieter steht kein Anspruch auf Schadenersatz zu für Beschädigungen die gegebenenfalls durch die Herstellung des Anschlusses entstehen.
- Artikel 10 Die Ausführung der Hausinnenleitungen hat gemäss den hierzu gehörigen und in Anhang enthaltenen technischen Richtlinien zu erfolgen (siehe Art. 11- Hausinnenleitungen).
- Artikel 11 Die Gemeindeverwaltung ist berechtigt neuangelegte Hausleitungen auf die vorschriftsmäßige Ausführung zu überprüfen. Die auf Grund dieser Prüfung von der Gemeindeverwaltung beanstandeten Leitungen müssen nach erfolgter schriftlicher Inverzugsetzung innerhalb 50 Tagen instandgesetzt werden, widrigenfalls die Absperrung dieser Leitungen vom kommunalen Leitungsnetze ohne Schadenersatzanspruch seitens des Eigentümers oder Mieters vorgenommen werden kann.

III. Wassermesser

- Artikel 12 Die von Eigentümer oder Mieter verbrauchte Wassermenge wird durch Wassermesser festgestellt. Diese Messer werden von der Gemeindeverwaltung geliefert, unterhalten und plombiert. Unbefugten ist das Ablösen der Plombe verboten. Die Wassermesser bleiben Eigentum der Gemeinde. Die Gemeindeverwaltung bestimmt die Stelle an welcher die Messer anzubringen sind. Dieselbe soll möglichst nahe der Hauptleitung gelegen und so beschaffen sein dass sie ein einwandfreies Ablesen ermöglicht. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten von Reparaturen oder Neuschaffungen von Wassermessern, welche infolge freiwilliger Zerstörung, Nachlässigkeit, Frost oder Feuerbrand notwendig werden.
- Artikel 13 Ist ein geeigneter Raum für die Anbringung des Wassermessers nicht vorhanden, so kann letzterer, gemäss Anweisung der Gemeindeverwaltung außerhalb des Gebäudes anderwärts in einem besonderen Schacht wenn möglich innerhalb des Grundstückes angebracht werden. Die Herstellungskosten dieses Schachtes, dessen Lage, Masse, Abdeckung und Beschaffenheit von der Gemeindeverwaltung bestimmt werden, sind zu Lasten des Anschlussnehmers. Die Grundrissabmessungen des Schachtes sind mindestens 0,80 * 0,80 m lichte Weite sowie 1,20 m Tiefe. Der Schacht ist möglichst mit einer Entleerungsleitung von 10 cm Ø zu entwässern und muss stets in gefahrlos zugänglichem, sauberen, gutbaulichen, wasserdichten und frostsicheren Zustand erhalten bleiben.
- Artikel 14 Für die Wasserversorgung von Gebäuden mit mehreren Verbrauchergruppen kann grundsätzlich eine der zwei folgenden Lösungen angewendet werden:
- Ein Anschlussnehmer ist verantwortlich für die Wasserentnahme des ganzen Gebäudes. Die entnommene Wassermenge wird durch einen Hauptmesser gemessen.
 - Es werden so viele separate Verteilerleitungen installiert, wie Verbrauchergruppen vorhanden sind. Dabei erhält jede Verteilerleitung ihren eigenen Messer. Jeder separate Anschluss ist gebührenpflichtig.
- Artikel 15 Der Wassermesser gilt als hinreichend genau, wenn er Unterschied zwischen den wirklichen Durchflussmengen und den Angaben des Wassermessers nicht mehr als ± 5% beträgt.
- Artikel 16 Wenn die Höhe des Wasserverbrauchs wegen mangelhafter Anzeige des Wassermessers strittig ist, bleibt es der Gemeindeverwaltung überlassen den Wert des entnommenen Wassers zu schätzen, sei es unter Annahme des Wasserverbrauchs des entsprechenden Quartals des vergangenen Jahres-, sei es unter Annahme des durchschnittlichen Verbrauchs des vorhergehenden und des nachfolgenden Quartals. Bei Zweifel über Richtigkeit der Angaben des Wassermessers wird dieser durch die Gemeindeverwaltung auf deren Kosten geprüft. Der Abnehmer kann dieser Prüfung beiwohnen. Wenn die Prüfung des Wassermessers auf Antrag des Abnehmers erfolgt und sich als unbegründet erweist, so trägt der Antragsteller die entstehenden Kosten.
- Artikel 17 Falls Wasser aus gemeindeeigenen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen Zwecken entnommen werden soll, sind hierzu mit der Gemeindeverwaltung besondere Vereinbarungen zu treffen.

IV. Besondere Bestimmungen für Viehpark- Gartenstück- oder ähnliche Anschlüsse

- Artikel 18 Für Viehparkanschlüsse gelten die vorerwähnten Bestimmungen Sub I und II. Anschlüsse, die räumlich nicht zu weit voneinander liegen, sind gemeinsam an einer einzigen Stelle an die Hauptleitung herzustellen. Die allgemeinen Bestimmungen des Abschnittes III sind anzuwenden. Die Anschlussleitung zu den Gartenanlagen, Viehtränken und ähnlichen Anlagen ist so zu verlegen, dass vor Eintritt der Frostperiode eine komplette Entleerung vorgenommen werden kann. Die Entleerung und Absperrung vor der Frostperiode sowie die Wiederöffnung nach der Frostperiode sind vom Eigentümer auszuführen. Für Anschlussleitungen von Viehferchen und Gartengrundstücken sowie nicht bebauten Grundstücken ist die Anlegung eines Schachtes Vorschrift. Die Leitung im Schacht ist gut zu schützen. Auftretende Schäden und die damit verbundenen Wasserverluste des gesamten Anschlusses gehen zu Lasten des Anschlussnehmers. Der Zählerschacht ist möglichst nahe der Hauptleitung an einer von der Gemeindeverwaltung zu bestimmenden Stelle anzubringen. Der Anschluss hat einen rein provisorischen Charakter und kann bei Missbräuchen abgesperrt werden.

V. Erneuerung des Anschlusses

- Artikel 19 Gelegentlich der Erneuerung der Hauptleitung sind sämtliche Hausanschlüsse zu erneuern. Ist der Anschluss älter als 10 Jahre, sind die Kosten zu Lasten des Hauseigentümers.
- Artikel 20 Wird ein Bruch oder Wasserverlust am Hausanschluss festgestellt, so ist die Gemeindeverwaltung sofort in Kenntnis zu setzen, welche dann die notwendigen Reparaturarbeiten vornimmt. Die dadurch entstehenden Kosten sind zu Lasten des Hauseigentümers, falls die Anlage älter als 10 Jahre ist. Die Kosten werden von der Gemeindeverwaltung getragen, falls die Ursache des Schadens außerhalb des Einflusses des Hauseigentümers liegt, zum Beispiel durch Erd- oder unsachgemäße Installationsarbeiten sowie Materialfehler.

VI. Wassertaxen und Zahlungsbedingungen

- Artikel 21 Der Preis pro Kubikmeter Wasser sowie die Messermiete werden jeweils durch Gemeinderatsbeschluss festgesetzt.
- Artikel 22 Wechselt ein Grundstück, ein Gebäude oder Gebäudeteil den Eigentümer oder Mieter, so muss der neue Eigentümer oder der neue Mieter die Gemeindeverwaltung hiervon in Kenntnis setzen.
- Artikel 23 Die Gemeindeverwaltung hat das Recht eine Bürgschaft zu verlangen, die dem Betrag eines geschätzten durchschnittlichen Wasserverbrauch von höchstens 6 Monaten entspricht.

VII Sonstige Bestimmungen

- Artikel 24 Sollte ein Anschlussinhaber den in Kapitel I bis IV, Artikel I bis 18 einschließlich, festgesetzten Bedingungen nicht nachkommen, so kann, nach einmaliger fruchtloser Warnung durch eingeschriebenen Brief, seine Leitung abgesperrt oder versiegelt werden, ohne dass er deswegen eine Entschädigung beanspruchen kann.
- Artikel 25 Die Gemeinde liefert das Wasser in Trinkwasserqualität und unter dem jeweils in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblichen Druck. Druckänderung und Änderung der Beschaffenheit des Wassers im Rahmen der Trinkwasserqualität sind vorbehalten.
- Die Gemeinde stellt das Wasser im allgemeinen ohne Einschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit zur Verfügung. Sollte die Gemeinde durch Fälle höherer Gewalt, durch Betriebsstörung, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die mit zumutbaren Mitteln abzuwenden nicht in der Macht stehen, oder auf Grund behördlicher Verfügung an der Versorgung ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht ihre Verpflichtung zur Lieferung, bis die Hindernisse oder Störungen und deren Folgen beseitigt sind. Zwecks Ausführung betriebsnotwendiger Arbeiten darf die Gemeinde die Lieferung des Wassers unterbrechen.
 - Die Gemeinde wird bemüht sein, jede Unterbrechung und Unregelmäßigkeit möglichst bald zu beheben. A. Nachlässe oder Schadenersatz werden in Fällen des Absatzes 2 nicht gewährt.
- Artikel 26 Es ist jedem Unbefugten untersagt außer im Gefahrenfalle die Hydranten, Schieber und sonstige Einrichtungen der kommunalen Trinkwasserversorgungsanlage zu betätigen.
- Artikel 27 Die Feuerhydranten müssen immer frei und leicht zugänglich bleiben. Es ist verboten die von der Gemeindeverwaltung angebrachten Merkzeichen zu beschädigen oder zu entfernen.
- Artikel 28 Das gegenwärtige Reglement ersetzt dasjenige vom 20. Juli 1935, dessen Bestimmungen hiermit außer Kraft treten.

VIII. Strafbestimmungen

- Artikel 29 Unbeschadet anderer durch das Gesetz vorgesehene Strafen werden Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des gegenwärtigen Reglements mit einer Gefängnisstrafe von 1 bis 7 Tagen oder einer Geldbusse von 250,- bis 2500,- Franken oder einer dieser Strafen geahndet.